Volksschule Iffeldorf

Hofmark 5, 82393 Iffeldorf, Tel.: 08856/3793, Fax: 08856/82576, e-mail: VSIffeldorf@t-online.de

Iffeldorf Antdorf Habach GRUNDSCHULE

Übertragung und Bekämpfung von Kopfläusen

Liebe Eltern,

aus gegebenem Anlass erhalten Sie unser Blatt zum Thema „Läusebefall".

Bitte kontrollieren Sie gewissenhaft, ob die kleinen Schmarotzer womöglich auch bei Ihrem Kind angekommen sind. Ein Läusebefall ist keine Schande – jeder Mensch kann von dieser Plage befallen werden.

Sollten Sie bei Ihrem Kind Läuse oder Nissen entdecken, so gehen Sie bitte streng nach den Ratschlägen des Gesundheitsamtes vor. Teilen Sie der Schulleitung den Läusebefall unbedingt mit, damit an der Schule die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können. Bitte schicken Sie in Ihrem eigenen Interesse Ihr Kind erst dann wieder zur Schule, wenn eine Weiterverbreitung der Läuse ausgeschlossen ist. Gehen Sie vorher mit Ihrem Kind zum Arzt, denn für Sie und für uns schafft das ärztliche Urteil Sicherheit, auch wenn eine schriftliche Bescheinigung erst im Wiederholungsfall vorgeschrieben ist.

Auszug aus dem Informationsblatt des Gesundheitsamtes:

*„Jeder kann **Kopfläuse** bekommen. Dies ist keine Frage der persönlichen **Sauberkeit**. Juckt der Kopf ungewöhnlich stark, sollte man das Haar nach Läusen oder deren Eier absuchen. Bis zu 3 mm lang sind die Läuseweibchen, deren Speichel den heftigen Juckreiz verursacht. Die **Nissen** sind ca. 0,8 mm lang, weißlich bis gelblich und durch einfache Kopfwäsche nicht zu entfernen. Eine Lausgeneration, von einem Ei zum nächsten, entwickelt sich in ca. 18 Tagen. Dies muss bei der **Behandlung** berücksichtigt werden. Mittel gegen die Verlausung sind in der Apotheke ohne Rezept erhältlich. Die Behandlung sollte nach einiger Zeit wiederholt werden. Außerdem müssen Bettwäsche und Kleider ebenso gewaschen werden wie Kämme, Haar- und Kleiderbürsten.*

*In Kindergärten, Schulen und anderen **Gemeinschaftseinrichtungen** müssen von Läusen befallene Kinder ebenso wie Lehrer sofort nach Bekanntwerden vom Unterricht befreit werden. Alle Personen, die sich dort aufhalten, sollten kontrolliert werden. Die Betroffenen dürfen nach den **Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes** erst wieder in die Einrichtung zurück, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Läuse nicht mehr zu befürchten ist. Einer schriftlichen Bescheinigung des Arztes bedarf es hierfür nicht. Erst bei wiederholtem Befall ist ein ärztliches Attest erforderlich. Wurde bei einem Kind oder Jugendlichen Kopflausbefall festgestellt, müssen aber die Erziehungsberechtigten die Durchführung einer Behandlung bestätigen."*

Wir möchten Sie noch gerne hinweisen auf die Broschüre der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) „kopfläuse... was tun?" (als Download erhältlich unter http://www.bzga.de/infomaterialien/kopflaeuse-was-tun/deutsch/ oder als Bestell-Nr. 60020000 entweder per Post bei der BzgA, 51001 Köln oder per E-Mail unter order@bzga.de).

Hoffen wir, dass das „Gekrabbel" bald vorbei ist!

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulleitung